

VERTRAG

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER KÜNSTLICHEN BESAMUNG BEI PFERDEN

Die **Besamungsstation** / das **Samendepot**

vertreten durch (Name Vertreter bzw. Außenstelle Besamungsstation Name und Anschrift)

und der **Besamer** (praktischer Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen, Besamungsbeauftragter, Eigenbestandsbesamer)

schließen folgenden

Vertrag

Die Besamungsstation überträgt dem Besamer im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses die Durchführung der künstlichen Besamung von Stuten.

Der Besamer erhält für seine Leistungen ein Entgelt, das sich nach der Gebührenordnung der Besamungsstation / des Samendepots richtet.

Die Besamungsstation / das Samendepot verpflichtet sich...

... bei der Samengewinnung die tierseuchen- und tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die für die Samengewinnung und den Samenversand verantwortlichen Personen verpflichten sich insbesondere

1. im Rahmen der Verfügbarkeit des Hengstes, den angeforderten Samen in einwandfreier Qualität auszuliefern
2. falls bei der künstlichen Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt werden, gemeinsam mit dem Besamer die Samenbehandlung und Inseminationstechnik sowie den tatsächlichen Befruchtungserfolg unter Berücksichtigung der Frühträchtigkeitsuntersuchung zu überprüfen.

Der Besamer verpflichtet sich...

... die künstliche Besamung unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß durchzuführen. Er ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Tierzuchtrechts und der Besamungsstation/ des Samendepots insbesondere gehalten:

1. den zur Verfügung gestellten Samen so zu behandeln, zu verwahren und zu verwenden, dass Verwechslungen und Missbrauch ausgeschlossen sind
2. die Besamungen bei allen fristgerecht angemeldeten und angelieferten Stuten durchzuführen, sofern diese Tiere besamungstauglich sind und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden
3. laufend übersichtliche Aufzeichnungen über den Empfang, die Verwendung und die Rückgabe bzw. Vernichtung des zur Verfügung gestellte Samens zu führen
4. nur Stuten zu besamen, die ihre Identifikation durch einen Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung nachweisen
5. über die Verwendung des Samens eine Bestandskartei zu führen, in der für jede Besamung eines Tieres mindestens aufgezeichnet werden muss:
 - a) Kennzeichnung des besamten Tieres (Name, Lebensnummer, Farbe und Abzeichen)
 - b) Datum der Besamung

- c) Name und Nummer des Tieres, von dem der Samen stammt, Unterschrift der Person, welche die Besamung durchgeführt hat.
6. für jede Besamung einen den tierzuchtrechtlichen Vorschriften entsprechenden Besamungsschein in vierfacher Fertigung (für den Tierhalter - einmal für seine Unterlagen und einmal für die Geburtsmeldung an den Züchtervereinigung, die Besamungsstation / das Samendepot und die Züchtervereinigung) einschließlich der Daten aller durchgeführten Besamungen ordnungsgemäß und gut leserlich auszustellen.
 7. die künstliche Besamung unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften fachgerecht durchzuführen. Die Besamung hat durch den Besamer selbst, oder einen tierärztlichen Assistenten zur erfolgen.
Der Besamer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er selbst Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen, Besamungsbeauftragter oder Eigenbestandsbesamer (mit Nachweis) ist.
 8. den Tierhalter auf erkennbare Erkrankungen der Geschlechtsorgane und erkennbare Störungen des Geschlechtsgeschehens der Stute hinzuweisen und zu unterrichten.
 9. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt
 - den / die Versandbehälter
 - den evtl. beiliegenden Vertrag zwischen Besamungsstation / Samendepot und Stutenbesitzer
 - den /die vollständig ausgefüllten Samenbegleitschein/e an die Besamungsstation / das Samendepot zurückzusenden.
 6. die Besamungsscheine jeweils bis spätestens 31. August des laufenden Jahres an die Besamungsstation / das Samendepot zu senden.
 7. zur Meldung aller Feststellungen, die auf einen bedeutenden Erbdefekt eines Hengstes, von dem der Samen stammt, schließen lassen.
 8. die für die Untersuchung, Lagerung und Insemination erforderlichen Geräte bzw. Vorrichtungen auf eigene Kosten zu beschaffen.
 9. falls bei der künstlichen Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt werden, gemeinsam mit der herstellenden Besamungsstation die Samenbehandlung und Inseminationstechnik sowie den tatsächlichen Befruchtungserfolg unter Berücksichtigung der Frühträchtigkeitsuntersuchung zu überprüfen.

Einrichtung und Zubehör

Um bei der Durchführung der Besamung die höchste Erfolgsquote zu erlangen, sind nachfolgend aufgelistete Dinge dringend erforderlich:

- Boxenkapazität für Stuten mit Fohlen
- abgeschlossener Laborraum
- Untersuchungsstand
- Spekulum
- Cervixfaßzange mit Beleuchtung
- Mikroskop mit Wärmetisch
- Ultraschallgerät
- Besamungspipetten für Pferde (Minityp)
- ggf. Stickstoffcontainer (für Lagerung von TG-Sperma)
- Kühlschrank mit konstanter Kühlung 5 °C
- Auftaubehälter: Styroporschale - Thermometer - Warmwasserbad - Schere usw.
- Untersuchungshandschuhe und Gleitmittel
- Desinfektionsmittel

Aufzeichnungen

Besamungsscheine und Besamungskartei müssen nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften folgende Mindestinhalte aufweisen:

1. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters, in dem der Samen verwendet wurde
2. die Angaben, mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet ist (Rasse, LN, Name des Hengstes, Gewinnungsdatum, Kennzeichnungsnummer der herstellenden Besamungsstation)

3. Besamungsdatum (Tag, Monat, Jahr)
4. Anzahl der durchgeführten Besamungen mit Datum sowie
5. Unterschrift des Besamers.

Haftungsausschluss

Der Besamer stellt die Besamungsstation / das Samendepot von Haftungsansprüchen des Tierhalters frei, die bei Durchführung dieses Vertrages entstehen und auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er ist nicht berechtigt, Absprachen, Verträge oder Konditionen irgendwelcher Art mit Bezugsstationen oder sonstigen Stellen zu vereinbaren.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von drei Jahren. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

Verletzt ein Vertragspartner schuldhaft, wiederholt oder schwer die durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe des Kündigungsgrundes durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

Sollte ein Teil dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so erlischt der Vertrag nicht im Ganzen, vielmehr soll der rechtsunwirksame Teil gestrichen bzw. durch einen rechtswirksamen ersetzt werden.

Ort	Datum	Ort	Datum
-----	-------	-----	-------

Besamungsstation

Besamer